

## Reservisten wehr dienst

Zu §§ 11 und 12 der Verordnung:

## § B

Für die Dauer des Reservistenwehrdienstes ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Krankengeld, Haus- und Taschengeld der Sozialversicherung. Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung besteht. Die Leistungsansprüche für anspruchsberechtigte Familienangehörige des Wehrpflichtigen bleiben für die Dauer des Reservistenwehrdienstes erhalten.

## § 9

(1) Die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes sowie die dafür gezahlte Vergütung sind bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung und des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes nach der SVO nicht mit einzubeziehen.

(2) Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für die Berechnung von kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn in dem Berechnungszeitraum Reservistenwehrdienst geleistet wurde.

## § 10

Die Lohnsteuer und die Beiträge zur Sozialversicherung sind für Arbeiter und Angestellte auf Grund des ungekürzten Brutto-Tariflohnes zu berechnen und abzuführen.

## Allgemeine Bestimmungen

## § II

(1) Bei Nichtausübung des Dienstes infolge Krankheit (Dienstunfähigkeit) während des Grund- bzw. Reservistenwehrdienstes ist der während dieser Zeit gezahlte Wehrsold bzw. die nach §§ 11 und 12 der Verordnung gewährte finanzielle Versorgung nicht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie des nach § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu zahlenden Lohnausgleichs anzurechnen, wenn nach der Entlassung aus dem Wehrdienst vorübergehend Arbeitsunfähigkeit besteht bzw. eintritt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die Bezugsdauer des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

## § 12

(1) Während des Wehrdienstes werden die Wehrpflichtigen mit den notwendigen Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch die Nationale Volksarmee versorgt.

(2) In Ausnahmefällen erfolgt die notwendige Versorgung durch Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens bzw. durch freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte auf Kosten des zuständigen Sozialversicherungsträgers.

## § 13

Fällt in den Berechnungszeitraum für eine Unfallrente die Zeit des Reservistenwehrdienstes, ist diese Zeit und die finanzielle Versorgung nicht in die Rentenberechnung einzubeziehen.

## § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1962

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Mewis  
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Führung der Berufs-  
bezeichnung „Ingenieur“.**

**Vom 24. Mai 1962**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBl. II S. 278) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Zu § 2 der Verordnung:

Über die Anerkennung früherer Zeugnisse und Zeugnisse anderer Staaten erläßt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen entsprechende Richtlinien. In Zweifelsfällen sind die Zeugnisse dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 4 der Verordnung:

## § 2

(1) Die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ kann an Ingenieure im Sinne der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung verliehen werden, die

- a) in leitenden Funktionen selbständig schöpferisch an der Entwicklung bzw. Vervollkommen der Produktion von Erzeugnissen, an der Verbesserung der Technologie, der Organisation des Betriebes oder des jeweiligen Industriezweiges oder in der Ausbildung technischer Kader tätig sind und dabei ständig hervorragende persönliche Leistungen vollbringen und
- b) in ihrem Bereich vorbildlich die sozialistischen Leitungsmethoden durchsetzen, ihre Mitarbeiter zur Treue und Einsatzbereitschaft für unseren Arbeiter- und Bauern-Staat erziehen und ihre reichen Erfahrungen an die Jugend, insbesondere an die junge technische Intelligenz, weitergeben und
- c) eine langjährige Ingenieur-tätigkeit, davon 3 Jahre in leitender Stellung, nachweisen können und in der Regel 2 Jahre im antragstellenden Betrieb beschäftigt sind.

(2) Vor der Verleihung ist die Stellungnahme des jeweils zuständigen Vorstandes des Fachverbandes der Kammer der Technik einzuholen.

## § 3

(1) Antragsberechtigt sind die Leiter sozialistischer Betriebe, gleichgestellter Institutionen, technischer Bildungseinrichtungen und der Organe des Staatsapparates. Die Verleihung ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen staatlichen Organ zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine eingehende Begründung, aus der hervorgeht, daß die in den §§ 1, 2 oder 3 der Verordnung genannten